



HVBG

HVBG-Info 12/1990 vom 23.05.1990, S. 0924 - 0932, DOK 372.12/017

**Kein UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO auf einem Abweg
- Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 08.08.1989
- L 5 U 145/88 - mit Folgeentscheidung in Form des
BSG-Beschlusses vom 04.12.1989 - 2 BU 215/89**

Kein UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO auf einem Abweg (Aufenthalt vor einem Anglergeschäft und privater Besuch einer Gaststätte); hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 08.08.1989 - L 5 U 145/88 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 04.12.1989 - 2 BU 215/89 -

Das LSG für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 08.08.1989 - L 5 U 145/88 - entschieden, daß der Kläger (Straßenunterhaltungsarbeiter) bei einem Verkehrsunfall keinen Arbeitsunfall erlitten hat. Zum Unfallzeitpunkt habe sich der Kläger nicht auf einem versicherten Weg (§ 550 RVO) nach dem Ort seiner beruflichen Tätigkeit (Reinigung des Marktplatzes an einem Samstag) befunden. Zwar sei der Kläger am Unfalltag gegen 11 Uhr von seiner Wohnung aus zusammen mit dem Zeugen in dessen PKW abgefahren, um gegen 13.30 Uhr auf dem Marktplatz in D. die Arbeit aufzunehmen. Diesen Weg nach dem Ort der beruflichen Tätigkeit (§ 550 Abs. 1 RVO) habe der Kläger nach kurzer Zeit aber wieder verlassen und sei zu dem in entgegengesetzter Richtung zum Marktplatz liegenden Anglergeschäft gefahren. Die Fahrt dorthin, der Aufenthalt vor dem Geschäft und der anschließende Gaststättenbesuch hätten mit der beruflichen Tätigkeit in keinem inneren Zusammenhang gestanden, sondern hätten ausschließlich privaten Zwecken des Klägers und des Zeugen gedient (vgl. dazu auch BSG-Urteil vom 23.10.1975 - 2 RU 71/75 - in Kartei LAUTERBACH/WATERMANN Nr. 9909 zu § 550 Abs. 1 RVO).

Das BSG hat mit Beschluß vom 04.12.1989 - 2 BU 215/89 - die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im o.g. LSG-Urteil vom 8.8.1989 als unzulässig verworfen.

Orientierungssatz zum BSG-Beschluß vom 04.12.1989 - 2 BU 215/89 - Grundsätzliche Bedeutung der Rechtsfrage:

Zur grundsätzlichen Bedeutung der Frage, ob ein Arbeitnehmer, wie hier, der von einem Arbeitskollegen abgeholt wird, genau so zu behandeln ist wie derjenige selbst, der abholt und der auf dem Weg zur Arbeit irgendeine Unterbrechung vornimmt oder eine andere Verrichtung ausführt.